

SMI Service
GmbH & CO KG Post-
fach 36 28
59285 Oelde
Ostarpstr. 27
59302 Oelde-Lette
Tel: (0 52 45) 9209-0
Fax: (0 52 45) 9209-20

Bestandschutz und DIN 18650

Hintergrund:

Im Dezember 2005 wurde die DIN 18650 veröffentlicht und trat nach einer Übergangszeit, in welcher die DIN V 18650 noch Gültigkeit besaß, am 01.07.2006 in Kraft. Die DIN 18650 definiert die Anforderungen an automatische Türsysteme nach der Maschinenrichtlinie 98/37/EG.

Die neue Richtlinie bringt bisher unbekannte Gesichtspunkte zur Einschätzung und Beurteilung der sicherheitstechnischen Ausstattung automatischer Türsysteme mit sich. Bei einer Überprüfung der potenziellen Gefahrenzonen, beispielsweise bei der Sicherheitsüberprüfung oder Wartung, lassen etwaige zusätzliche Anforderungen bei den Sicherheitsmaßnahmen feststellen.

Verantwortlichkeiten:

Prinzipiell trägt der Hersteller des Türsystems die Verantwortung für den Einbau und die Inbetriebnahme. Hierbei müssen die Normen und Richtlinien angewendet werden, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind.

Ebenso ist zu beachten, dass der Hersteller von Türsystem und Antriebseinheit nicht in jedem Falle derselbe sein muss. Wie erwähnt, ist nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) der Hersteller derjenige, der das Türsystem, z. B. durch den Einbau und die Inbetriebnahme, in Verkehr bringt.

Der Betreiber trägt die Verantwortung für den Betrieb automatischer Türsysteme, einschließlich ihrer Wartung und Sicherheitsüberprüfung entsprechend den Vorgaben des Antriebsherstellers.

Hinweispflicht:

Die Wartung automatischer Türsysteme darf nur von entsprechend geschultem Personal durchgeführt werden. Mit dieser Vorgehensweise können mögliche Fehler oder risikobehaftete Stellen frühzeitig identifiziert und dem Betreiber mitgeteilt werden.

Bestandschutz:

Die Anzeige dieses Hinweises macht den Betreiber auf den Bestandschutz aufmerksam. Für die Anlagen, die Teil des Bestandes sind, gilt der aktuelle Bestandschutz. Für den Betreiber bedeutet dies in jedem Falle eine Einschätzung der Risikopotenziale und, wenn nötig, eine Nach- oder Umrüstung im Rahmen des Möglichen. Allerdings trifft jeden Betreiber einer automatischen Türanlage eine so genannte Verkehrssicherungspflicht. Demnach ist der Betreiber verpflichtet, erforderliche und zumutbare Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Benutzer keinen Schaden erleiden. Kommt der Betreiber der Verkehrssicherungspflicht nicht ordnungsgemäß nach, haftet er gemäß § 823 BGB für jeden hieraus entstandenen Schaden.

Im Falle einer Weiterentwicklung des „Standes der Technik“ muss der Betreiber zwischen den Vor- und Nachteilen einer Umrüstung abwägen und unter Berücksichtigung aller Umstände die Entscheidung treffen, ob eine Umrüstung vorgenommen wird. Feststehende Regelungen, wann eine Umrüstung vorgenommen werden muss, existieren nicht.

Wenn eine Umrüstung vorgenommen und der „Stand der Technik“ erreicht wurde, ist der Betreiber grundsätzlich abgesichert und haftet nicht im Schadensfall. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine regelmäßige Wartung durchgeführt wurde. Auch im Falle der DIN 18650 sind die Betreiber von Altanlagen verpflichtet, die mit der Umrüstung verbundenen Nach- und Vorteile abzuwägen und die Altanlage gegebenenfalls eigenverantwortlich umzurüsten.

Auszug aus dem Internet zum Thema Verkehrssicherungspflicht (www.rechtslexikon-online.de) :

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht zur Sicherung von Gefahrenquellen. Bei Nichtbeachtung dieser Pflicht kann es zu Schadenersatzansprüchen kommen. Verkehrssicherungspflichten sind größtenteils gesetzlich nicht geregelt, sie sind von der Rechtsprechung entwickelt worden.

Verkehrssicherungspflicht ist,

- *wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält*
- *oder eine Sache beherrscht, die für Dritte gefährlich werden kann*
- *oder wer gefährliche Sachen dem allgemeinen Verkehr aussetzt oder in Verkehr bringt.*

Es wird vom Verkehrssicherungspflichtigen nicht erwartet, dass er die Gefahrenquelle gegen alle denkbaren Schadenfälle absichert, aber er muss alle Vorkehrungen gegen voraussehbare Gefahren treffen, die durch eine gewöhnliche bzw. bestimmungsgemäße Benutzung eintreten können.

Schadensfall:

Dem Bestandschutz liegt keine eindeutige Regelung zugrunde. Aus diesem Grunde entscheidet im Schadensfall letzten Endes die Rechtsprechung der Gerichte über die Bedeutsamkeit einer eventuell nicht ausreichend gesicherten Anlage.

Die Fragestellungen der Untersuchung decken sich dabei mit den vorgenannten Erläuterungen:

1. Wurde das automatische Türsystem entsprechend dem zum Zeitpunkt der Montage und Inbetriebnahme gültigen Normen und Richtlinien installiert?
Dies trifft in der Regel zu. Altanlagen sind baumustergeprüft und werden entsprechend der Baumusterprüfung installiert.
2. Wurde das automatische Türsystem einer regelmäßigen Wartung und Sicherheitsüberprüfung entsprechend den Vorgaben des Herstellers der Antriebseinheit und mit entsprechend geschultem Personal unterzogen?
3. Wurden bei der Wartung und Sicherheitsprüfung Mängel oder Hinweise auf mögliche Gefahrenpotenziale festgestellt?
4. Wäre der Schaden durch eine entsprechende Nachrüstung vermeidbar gewesen?
5. Wurde die Mangelbeseitigung von Seiten des Betreibers umgehend in die Wege geleitet?

Die Ergebnisse der Beantwortung dieser Fragen liefert die Grundlage zur Beurteilung der Schuldfrage in einem Schadensfall.